

STATUTEN

der Gemeinden Fläsch und Maienfeld betreffend der Führung des gemeinsamen Forst- und Werkbe- triebes Fläsch - Maienfeld

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name und Sitz

1. Unter dem Namen Forst- und Werkbetrieb Fläsch - Maienfeld (Zweckverband Falknis) schliessen sich die Gemeinden Fläsch und Maienfeld zu einem öffentlich-rechtlichen Gemeindeverband im Sinne von Art. 50 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 zusammen.
2. Der Sitz des Verbandes ist Maienfeld.

Art. 2

Ziel und Zweck

1. Ziel des Verbandes ist die gemeinsame Aufgabenerfüllung im Bereiche der Forstwirtschaft und des Werkdienstes. Die Aufgaben beschränken sich auf die Unterhaltsleistungen, die Pflege der Wälder, die Sicherstellung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.
2. Der Neubau von Strassen, Verbauungen, etc. wird von diesen Statuten nicht erfasst und bleibt damit alleinige Sache der betreffenden Gemeinde.
3. Die Gemeinden haben für die Kosten des Unterhaltes der in ihrem Eigentum stehenden Anlagen selber aufzukommen, diese Vereinbarung regelt einzig die gemeinsame Führung des Forst- und Werkdienstes.

Art. 3

Gründung,
Vereinigung
der Forst- und
Werkbetriebe

1. Die Gründung des Verbandes erfolgt durch Annahme dieser Statuten durch die Gemeinden und deren Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.
2. Mit der Gründung des Gemeindeverbandes legen die Gemeinden Fläsch und Maienfeld ihre jeweiligen Forst- und Werkbetriebe zu einem Forst- und Werkbetrieb mit dem Namen Forst- und Werkbetrieb Fläsch Maienfeld zusammen.

Art. 4

Vereinigung der
Inventare

Sämtliche Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge, und das Kleininventar der bestehenden Betriebe werden per 01. Januar 2004 von den Partnergemeinden in den Zweckverband eingebracht. Die Inventare sind getrennt nach Partnergemeinden zu erfassen. Der Zustand und der Wert sind festzuhalten. Die Inventare sind von den Gemeindevorständen zu genehmigen.

Art. 5

Werkhöfe

Der Werkhof von Maienfeld verbleibt im Eigentum der Stadt Maienfeld. Die Stadt Maienfeld verpachtet diesen an den Zweckverband. Der Unterhalt ist Sache der Stadt Maienfeld. Die Details regelt ein Pachtvertrag.

Art. 6

Dauer

1. Der Zweckverband wird auf unbestimmte Dauer gegründet. Ein Austritt hat durch Beschluss der Gemeinde (Gemeindeversammlung) zu erfolgen und ist jeweils per Ende Jahr möglich, wobei der Austrittsbeschluss ein Jahr im Voraus zu fassen und der Partnergemeinde schriftlich mitzuteilen ist.

2. Beim Austritt einer Gemeinde wird der Verband aufgelöst. Die Betriebe werden wieder aufgeteilt und zwar so, wie sie vor der Vereinigung mit der vorliegenden Vereinbarung waren. Allfällige Verbindlichkeiten und Guthaben sind aufgrund der Betriebsabrechnung (BAR) zu teilen. Das Inventar wird von der Stadt Maienfeld übernommen. Die Gemeinde Fläsch erhält eine Barabfindung, welche auf Grund des Wertes des Inventares, aufgeteilt im Verhältnis der eingebrachten Werte, zu bestimmen ist.

Art. 7

Personen- und Funktionsbezeichnungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Organisation und Aufgaben

Art. 8

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Gemeindeversammlungen;
- b) Delegiertenversammlung;
- c) Vorstand;
- d) Geschäftsprüfungskommission;
- e) Betriebsleitung

A. Gemeindeversammlungen

Art. 9

Zusammensetzung

1. Die Gemeindeversammlungen der beiden Gemeinden Fläsch und Maienfeld bilden zusammen das oberste Organ des gemeinsamen Betriebes.

2. Für die Annahme einer Vorlage bedarf es der Zustimmung beider Verbandsgemeinden. Stimmt eine Gemeinde zu, die andere aber nicht, gilt die Vorlage als abgelehnt.

Art. 10

Aufgaben und
Kompetenzen

1. Zum Kompetenz- und Aufgabenbereich beider Gemeindeversammlungen gehören:
 - a) Erlass und Änderung der Verbandsstatuten;
 - b) Beschlüsse über Vorlagen und Geschäfte, die den Stimmberechtigten von der Delegiertenversammlung zum Entscheid vorgelegt werden;
 - c) Beschlüsse über Vorlagen, gegen welche das Referendum zustandegekommen ist;
 - d) Beschluss über den Austritt aus dem Verband.
2. Den Gemeindeversammlungen dürfen Geschäfte nur nach Vorberatung durch die Delegiertenversammlung vorgelegt werden.

B. Delegiertenversammlung

Art. 11

Zusammen-
setzung

1. Die gemeinsame Sitzung der Gemeindevorstände (Exekutiven) von Fläsch und Maienfeld bilden die Delegiertenversammlung.
2. Hat eine der Partnergemeinden weniger Gemeindevorstände, so darf die andere Gemeinde ebenfalls nur die gleiche Anzahl von Gemeindevorständen in die Delegiertenversammlung delegieren.
3. Den Vorsitz übernimmt der Präsident des Verbandsvorstandes, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Art. 12

Aufgaben und
Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung kommen insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Antrag über Änderungen der vorliegenden Statuten an die Verbandsgemeinden;
- b) Wahl des Revierförsters;
- c) Wahl des Leiters Werkdienst;
- d) Genehmigung des Jahresberichtes mit Jahresrechnung, des Jahresprogrammes mit Budget, nach Ablauf der 30-tägigen öffentlichen Auflage in beiden Gemeinden (Referendumpflicht);
- e) Entscheid über Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind und die finanzielle Kompetenz des Vorstandes überschreiten; bis zu einem Betrag von Fr. 100'000.-- bzw. bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
- f) Übernahme der Aufgabe einer Einigungs- und Rekurskommission bei Uneinigkeit im Vorstand;
- g) Festlegung der Organisationsstrukturen und des Stellenplanes;
- h) Verabschiedung und Änderung der Leistungsvereinbarung zwischen Verband und Gemeinden;
- i) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 13

Sitzung und Be-
schlussfassung

1. Die Delegiertenversammlung wird durchgeführt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Die Einladung hat durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten mindestens zehn Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
2. Der Regionalforstingenieur und der Revierförster sowie der Leiter Werkdienst können zur Teilnahme an

den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme eingeladen werden.

3. Beschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden vorgenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident, bei Wahlen das Los. Gegen die Stimmen aller Delegierten einer Gemeinde kann weder ein Beschluss gefasst werden noch eine Wahl erfolgen.
4. Jahresbericht mit Jahresrechnung sowie Jahresprogramm mit Budget können nach Ablauf der 30-tägigen öffentlichen Auflage in beiden Gemeinden durch die Gemeindevorstände genehmigt werden, ohne dass dafür eine Delegiertenversammlung einzuberufen ist.

C. Vorstand

Art. 14

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Jede Gemeinde delegiert den Wald- und Baufachchef in den Vorstand.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, wobei nicht beide der gleichen Gemeinde angehören dürfen.

Art. 15

Dem Vorstand obliegt die Oberleitung des Verbandes. Ihm stehen insbesondere die nachfolgenden Aufgaben zu:

Zusammen-
setzung

Aufgaben

- a) Vollzug des übergeordneten Rechts, der Reglemente und Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- b) Erlass von Reglementen und Weisungen für den Betrieb;
- c) Genehmigung von Stellenbeschreibungen, Pflichtenheften etc. für den Revierförster, Werkführer und alle Mitarbeiter;
- d) Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern gemäss Stellenplan;
- e) Festsetzung der Anstellungsbedingungen gemäss kantonaler Personalverordnung;
- f) Beratung der Geschäfte zu Handen der Delegiertenversammlung, insbesondere des Budgets, der Jahresrechnung, der Projekte und Investitionen des Verbandes.;
- g) Beschlussfassung über Ausgaben, die im Vorschlag nicht vorgesehen sind, bis zu einem Betrag von Fr. 50'000.-- bzw. bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben.

Von dieser Begrenzung ausgenommen sind dringende Reparaturen bei Schadenereignissen, wenn es die Aufrechterhaltung der Betriebsaktivitäten erfordert. Solche Ausgaben sind den Gemeinden sofort nach Beschluss des Vorstandes mitzuteilen und zu begründen.

Art. 16

1. Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich, jeweils auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied jeder Gemeinde vertreten ist.

3. Er fasst seine Beschlüsse mit absolutem Mehr. Gegen die Stimme der Vertretung einer Gemeinde kann kein Beschluss gefasst werden.
4. Kann kein Beschluss gefasst werden, muss die Angelegenheit der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
5. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt, welches den Gemeindevorständen von Fläsch und Maienfeld unverzüglich nach der Sitzung zuzustellen ist.
6. Der Revierförster / Werkführer kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Art. 17

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv zu zweien mit einem weiteren Mitglied.

Zeichnungs-
berechtigung

D. Geschäftsprüfungskommission

Art. 18

1. Je ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommissionen beider Gemeinden prüfen einmal jährlich die Rechnung, die Betriebsführung sowie die Tätigkeit des Vorstandes.
2. Sie erstellen darüber der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht und stellen Antrag.

Aufgaben

E. Betriebsleiter

Art. 19

Aufgaben,
Organisatorische
Eingliederung

1. Die operative Leitung des Forst- und Werkbetriebes obliegt den Bereichsleitern Wald (Revierförster) und Werk (Werkführer). Sie sind administrativ dem Präsidenten des Verbandvorstandes direkt unterstellt.
2. Ihre Aufgaben werden in einem Stellenbeschrieb, welcher durch den Verbandsvorstand zu genehmigen ist, umschrieben. Der Stellenbeschrieb ist Bestandteil des Dienstvertrages. Der Dienstvertrag des Revierförsters bedarf der Zustimmung des Amtes für Wald des Kantons Graubünden.

III. Finanzierung und Abrechnung

Art. 20

Mittel-
beschaffung

Der Verband beschafft sich seine Einnahmen durch:

- a) Handel mit Holz und übrigen Produkten;
- b) Erträge aus Arbeiten für Dritte;
- c) Beiträge und Abgeltungen von Bund und Kanton;
- d) Beiträge der Verbandsgemeinden gemäss Art. 21

Art. 21

Kostenverteilung

1. Für die Bereiche Forst- bzw. Werkdienste ist je eine separate Rechnung zu führen. Die Kosten der Bereiche werden entsprechend der für die Gemeinden geleisteten Arbeiten verteilt. Die Kostenaufteilung erfolgt aufgrund einer Vollkostenrechnung.
2. Die Gemeinden leisten nach Finanzbedarf Akontozahlungen in einem durch den Vorstand festzulegenden Verhältnis.

Art. 22

Investitionen

1. Investitionen in Immobilien werden von der jeweiligen Standortgemeinde beschlossen und finanziert. Investitionen in Mobilien, Maschinen und Inventar sind vom Zweckverband zu finanzieren. Sofern das Vermögen des Zweckverbandes nicht ausreicht, um die Investitionen zu tätigen, sind die Gemeinden verpflichtet, dem Zweckverband entsprechende Darlehen zu gewähren. Die Darlehen sind im Verhältnis der Anteile an den Gesamtkosten der entsprechenden Betriebsteile unter den Gemeinden aufzuteilen und zu einem Prozentsatz entsprechend dem Leitzinssatz der GKB für Hypothekarkredite im 1. Rang zu verzinsen. Erlauben es die finanziellen Verhältnisse, sind die Darlehen zu tilgen.
2. Als Investitionen gelten Finanzvorfälle, mit denen bedeutende eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer geschaffen werden.

Art. 23Rechnungs-
führung

Der Vorstand bezeichnet die Stelle, welche die Buchhaltung des Verbandes führt und die Jahresrechnung sowie die Bilanz erstellt. Er legt deren Entschädigung fest.

IV. Rechte der Stimmberechtigten**Art. 24**

Initiative

1. Auf dem Weg der Initiative können mindestens 100 Stimmberechtigte beider Verbandsgemeinden beim Vorstand einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision der Statuten einreichen.

2. Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.
3. Die Delegiertenversammlung hat den Vorschlag, sofern sie ihn nicht zum Beschluss erhebt oder wenn er auf die Revision der Statuten gerichtet ist, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert zwölf Monaten seit der Einreichung den Gemeinden zum Entscheid vorzulegen.
4. Für die Annahme solcher Vorlagen bedarf es der Zustimmung beider Verbandsgemeinden. Bei Stimmengleichheit, d.h. eine Gemeinde stimmt zu, die andere aber nicht, gilt die Vorlage als abgelehnt.
5. Für das Initiativverfahren sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden massgebend.

Art. 25

Referendum

1. Entscheide über Ausgaben über einem Betrag von Fr. 100'000.-- bzw. über einem Betrag von Fr. 10'000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben unterliegen dem obligatorischen Referendum.
2. Der Budgetbeschluss der Delegiertenversammlung unterliegt dem fakultativen Referendum. Das Referendum gilt als zustandegekommen, wenn es von mindestens 50 Stimmbürgern der beiden Verbandsgemeinden ergriffen wird.

V. Rechtsmittel

Art. 26

Rekursrecht

Beschlüsse und Entscheide der Delegiertenversammlung und des Vorstandes können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VVG) innert 20 Tagen durch Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Art. 27

Verwaltungsklage

Über Streitigkeiten zwischen dem Verband und einer der Verbandsgemeinden oder zwischen den beiden Verbandsgemeinden unter sich entscheidet das Verwaltungsgericht im Verwaltungsklageverfahren.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 28

Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch die Verbandsgemeinden und die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Art. 29

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Abrechnung der letzten fünf Jahre.

Art. 30

Revision der Statuten

1. Die Statuten können jederzeit auf Antrag der Delegiertenversammlung oder aufgrund einer Initiative in gemeindeweiser Abstimmung ganz oder teilweise revidiert werden. Die Revision kommt zustande, wenn

ihr beide Verbandsgemeinden zugestimmt haben. Bei Stimmengleichheit gilt die Revision als abgelehnt.

2. Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband erfordert die Anpassung der Statuten.

Art. 31

1. Unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Statuten und der Wahl der Organe nimmt der Verband seine Tätigkeit auf. Die operative Tätigkeit des Forst- und Werkbetriebes beginnt am 1. Januar 2004.
2. Die Übernahme von Maschinen, Geräten und Ausrüstung aus dem Besitze der Gemeinden in das Eigentum des Verbandes wird in einem speziellen Protokoll festgehalten und von den Gemeindevorständen genehmigt.

Übergangsbestimmungen

VII. Genehmigung

Art. 32

Diese Statuten wurden von den Verbandsgemeinden genehmigt, in Fläsch an der Gemeindeversammlung vom 26.06.2003, in Maienfeld an der Gemeindeversammlung vom 26.06.2003.

Gemeinde Fläsch**Stadt Maienfeld**

Fläsch, 21.07.2003

Maienfeld, 11.07.2003

Der Gemeindepräsident

Der Stadtpräsident

Leonhard Kunz

Christian Möhr

Der Gemeindeschreiber

Der Stadtschreiber

Hans Rudolf Weber

Luzi Nett

Von der Regierung des Kantons Graubünden ge-
nehmigt: 25. August 2003 / 1215

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

St. Engler

Dr. C. Riesen